

neuen Art darzustellen. Verf. will um die Mitte des 10. Jahrhunderts einen plötzlichen Übergang zur Hochvogtei konstatieren, welcher sich durch den maßgebenden Willen Ottos I. vollzog, der vielerorts die Kirchenvogtei dem Grafen übertrug. Dadurch wurde der Hochadel zum Diener der Kirche gestempelt, verlor die Laienabtsrechte, erwarb sich aber auch zahlreiche Vorteile. Die Lösung stellte sich demnach als Kompromiß zwischen Kirche und Hochadel heraus. Die hohe Gerichtsbarkeit, welche später im Besitz der Reichskirche anzutreffen ist, kam somit nicht im Gegensatz zur Grafengewalt an diese, sondern wurde ihr für bestimmte Gebiete als Obereigentum übertragen. Das Vorbild zu dieser 'Reform' soll sich Otto I. in seinem sächsischen Stammesherzogtum geholt haben, wo schon im 9. Jahrhundert Kirchenvögte als Grafen nachzuweisen sind. Verf. befindet sich mit seinen Darlegungen, wie er selber zugibt, im Widerspruch mit der gesamten Literatur. Ob es ihm aber gelungen ist, die bisherige, häufig von illustren Namen getragene Forschung auf diesem Gebiet zu überholen, dürfte dahingestellt bleiben, da seine Grundvoraussetzungen auf methodisch nicht völlig einwandfreie Art gewonnen sind. Vgl. meine ausführliche Besprechung H. Zs. 149 (1934), 367—371. M. B.

199. Eine Darstellung der ma. Gerichtsverhältnisse im alten Amte Fürth, wo Interessen des Hochstifts Bamberg, der hohenzollerschen Burg- und späteren Markgrafen von Brandenburg und der Reichsstadt Nürnberg sich schnitten, ist ganz besonders reizvoll. M. HOFMANN, 'Die mittelalterliche Entwicklung der Gerichtsverhältnisse im alten Amte Fürth' (Diessen bei München 1932), löste die schwierige Aufgabe im allgemeinen glücklich. Vielleicht tritt die Darstellung der eigentlichen Gerichtsverhältnisse zu stark zurück hinter der Erörterung der maßgebenden Faktoren zur Ausbildung der Landeshoheit über Fürth. Die Unklarheit der Lage in Fürth, die im 18. Jahrhundert zu langen Prozessen führte, rührte zur Hauptsache von der eigenartigen Ablösung der Vogtei durch den Burggrafen Konrad II. her, der diese dem Domkapitel zu Bamberg zur Stiftung einer Jahrzeit überließ. Brandenburg erklärte später nur die Vogtbezüge als heimgefallen, nicht aber das Blutgericht über Fürth, zumal da Fürth seit 1384 als Tagungsort des Nürnberger Landgerichts nachweisbar ist, das in der Hand der Burggrafen lag. Hoch- und niedergerichtliche Ansprüche Nürnbergs konnten sich der außerhalb der Stadtmauern überragenden Macht der Burggrafen gegenüber nicht durchsetzen. Die Heran-